

AZ: 37.00.00 ze-ma

Kiel, 19. Februar 2021

Rundschreiben Nr. 041/2021

Versicherungsschutz der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der Wasserrettung

Mit dem als **Anlage** diesem Rundschreiben beigefügten gemeinsamen Schreiben von Kommunalen Landesverbänden, HFUK Nord, Landesfeuerwehrverband SH und Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) werden ergänzende Hinweise zum Versicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz der Wasserrettung gegeben.

Die Geschäftsstelle bittet um Beachtung und Information der Freiwilligen Feuerwehren.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE
MIT DEM LANDESFEUERWEHRVERBAND, DER HFUK NORD
UND DEM MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME,
INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG



Ansprechpartner

Evelyn Dallal (SHLKT)
Claudia Zempel (StV SH)
Daniel Kiewitz (SHGT)
Christian Heinz (HFUK)
Volker Arp (LFV)
Matthias Hamann (MILIG)

E-Mail

evelyn.dallal@sh-landkreistag.de
claudia.zempel@staedteverband-sh.de
daniel.kiewitz@shgt.de
heinz@hfuk-nord.de
v.arp@lfv-sh.de
matthias.hamann@im.landsh.de

Aktenzeichen
11757/2021

Datum: 18. Februar 2021

Wasserrettung und Versicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren: Ergänzende Hinweise

Mit gemeinsamem Schreiben vom 3. Dezember 2020 hatte die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband (LFV) zum Versicherungsschutz der Feuerwehren im Bereich der Wasserrettung informiert. Zu den genannten erforderlichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen für den Fall, dass die Feuerwehren mit der Aufgabe der Wasserrettung betraut werden, geben die Kommunalen Landesverbände gemeinsam mit der HFUK Nord, dem Landesfeuerwehrverband und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILIG) weitere folgende Hinweise:

Die entsprechenden Beschlüsse zur Einrichtung / Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit sind grundsätzlich nicht erforderlich zur Abwicklung von **gewöhnlichen Einsätzen in Gewässern**, die dem allgemeinen Einsatz der Feuerwehr an und auf Gewässern im Sinne einer Hilfeleistung zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. folgende Tätigkeiten:

- Tierrettung und –bergung
- Bergung von Gegenständen
- Aufbau von Wasserversorgungen
- Eisrettung
- Ölschadensbekämpfung
- Ggf. Brandbekämpfung

Auch die Rettung oder Bergung von Menschen kann im Einzelfall im Rahmen dieser gewöhnlichen Einsätze an und auf Gewässern erforderlich sein. Durch die zuständige Leit-

stelle wird im Regelfall (insbesondere im Binnenland) die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert, auch wenn diese keine Wasserrettungseinheit vorhält. Wird die örtlich zuständige Feuerwehr tätig, um z.B. erste Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Wasserrettungseinheit eintrifft, besteht für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Zur Bewältigung dieser genannten Einsatzlagen muss die Feuerwehr technisch und personell über eine Grundausstattung verfügen, wie z.B. über ein geeignetes (Schlauch-) Boot oder Schwimmwesten als persönliche Schutzausrüstung. Zudem müssen die Feuerwehrangehörigen entsprechend ausgebildet und unterwiesen sein.

Die Feuerwehr kann mit der durch ihren jeweiligen Träger zur Verfügung gestellten Ausrüstung, dazu zählen insbesondere auch Boote, im Rahmen einer erweiterten Technischen Hilfeleistung tätig werden. Feuerwehren, die durch die Leitstelle zu solchen Einsätzen alarmiert werden, sind zunächst auch verpflichtet zu solchen Einsätzen auszurücken. Der Einsatzleiter muss dann an der Einsatzstelle gegebenenfalls entscheiden, ob und in welcher Weise eine Hilfeleistung mit der zur Verfügung stehenden Ausrüstung und auch in Abhängigkeit von der Ausbildung und Qualifikation seiner Einsatzkräfte, möglich und verantwortbar ist. Soweit die Einsatzlage eine Alarmierung einer anerkannten und örtlich zuständigen Wasserrettungseinheit erfordert, kann die Feuerwehr bis zu deren Eintreffen erweiterte Technische Hilfe leisten. Auch Feuerwehren soll es auf freiwilliger Basis und auf Grundlage der bestehenden Strukturen möglich sein, als Wasserrettungseinheit anerkannt zu werden. Die Voraussetzungen werden derzeit vom MILIG erarbeitet.

Die Beauftragung oder Einrichtung einer **gesonderten Wasserrettungseinheit** (sei es durch die Feuerwehr oder durch eine Hilfsorganisation) kann vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr vor allem dann angezeigt sein, wenn **einerseits** im Gemeindegebiet größere Gewässerflächen vorhanden sind, die typischerweise von Badenden, Ruderern, Seglern usw. genutzt werden **und andererseits** regelmäßig Einsatzlagen zur Menschenrettung auftreten, für die auch die Zuständigkeit einer anderen Organisation (z.B. DLRG, DGzRS, DRK Wasserwacht) gegeben sein kann.

Mit diesem Verständnis sollte auch die derzeitige Online-Abfrage des Innenministeriums zur Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr behandelt werden. In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium alle Ämter bzw. Gemeinden, sich **bis zum 28. Februar** an der Online-Umfrage zur landesweiten Erfassung vorhandener Ressourcen in der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten) zu beteiligen. Sie ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://eveeno.com/Wasserrettung-SH>

Nochmals weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, wenn die Feuerwehr durch die Leitstelle alarmiert wird.

Die HFUK Nord weist schließlich darauf hin, dass es für die Absicherung der Mitglieder der Feuerwehren nicht erforderlich ist, ihr die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zukommen zu lassen. Entscheidend ist eine ordnungsgemäße Dokumentation, auf die im Bedarfsfalle zurückgegriffen werden kann.